

Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 11. Juli 2023

2022/2023/86 0.01.02.03 Reglemente
Reglement Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen
für das Personal im Schulbetrieb der Schule Wetzikon - Teilrevision

Beschluss Schulpflege

1. Die Anpassungen des Reglements "Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen für das Personal im Schulbetrieb der Schule Wetzikon" wird im Sinne der Ausführungen genehmigt.
2. Der Beschluss wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) (inkl. Reglement)
 - Teamleitung Stadtkanzlei (inkl. Reglement)
 - Stabstellenleiter Personal Stadtverwaltung
 - Alle Schulleitungen
 - Leitung Bildung
 - Personaldienst Schulverwaltung
 - Sachbearbeitung Kommunikation
 - Sachbearbeitung Finanzen

Ausgangslage

Die Schulleitungskonferenz beantragt der Schulpflege zwei Anpassungen im Reglement "Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen für das Personal im Schulbetrieb der Schule Wetzikon".

Antrag der Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungskonferenz beantragt der Schulpflege, den Artikel 6 "Übernahme an Kosten und Zeit" wie folgt anzupassen:

"Für Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit Interessengrad II oder III werden Gesamtkosten bis zu 200 Franken auch bei Teilzeitmitarbeitenden vollumfänglich von der Schule bezahlt.

Für Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit Interessengrad II und III entscheidet die Schulleitung, ob an die Gesamtkosten ab 200 Franken bis zu 1'000 Franken bei Teilzeitmitarbeitenden die volle oder nur eine anteilmässige Kostenbeteiligung der Schule gewährt wird.

Für Aus- und Weiterbildungen, Coachings und Supervisionen mit Interessengrad II und III ab 1'000 Franken reduziert sich bei Teilzeitmitarbeitenden die Beteiligung der Schule an den Gesamtkosten zusätzlich noch im Verhältnis zum Anstellungspensum."

Die Schulleitungskonferenz begründet den Antrag wie folgt:

Es sei unbefriedigend, dass nur Weiterbildungen/Coachings bis zu 200 Franken bei einem Interessesgrad II/III zu 100 % übernommen werden. Weiterbildungskosten von Klassenlehrpersonen der Kindergartenstufe könnten so nie übernommen werden, da Kindergartenlehrpersonen in der Regel ca. 90 % arbeiten, bei alleiniger Verantwortung für eine Klasse. Es wird deshalb beantragt, dass es in der Kompetenz der Schulleitung liegt, ob sich die Beteiligung der Schule im Verhältnis zum Anstellungspensum reduziert oder nicht. Die Schulleitungen benötigen diese Kompetenz als Führungsinstrument, z.B. im Sinne einer Anerkennung.

Die Schulleitungskonferenz beantragt der Schulpflege, den Artikel 11 "Spesen" wie folgt anzupassen:

"Sind Mitarbeitende im Besitz eines persönlichen öV-Abonnements wie z.B. Monatsabonnement, Jahres- oder Generalabonnement GA usw., können sie den Preis für ein 2. Klass-Halbtax-Ticket für die getätigten Fahrten abrechnen."

Die Schulleitungskonferenz begründet den Antrag wie folgt:

Besitzerinnen oder Besitzern von Abonnements sollen die Übernahme der Streckenkosten gemäss Berechnung für ein Ticket 2. Klasse mit Halbtax verrechnen können. Die Schulleitenden sehen andernfalls eine Ungleichbehandlung, weil Fahrten mit dem Auto "locker" vergütet werden, die Benützung der öV mit Strecken-/Jahresabos etc. aber nicht.

Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

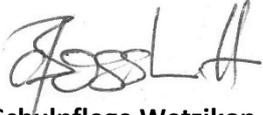
Die Geschäftsleitung Bildung unterstützt den Antrag der Schulleitungskonferenz, dass bei Weiterbildungen mit Gesamtkosten ab 200 bis 1'000 Franken mit Interessesgrad II oder III die Schulleitung selber entscheiden kann, ob bei Teilzeitmitarbeitenden die volle oder nur eine anteilmässige Kostenbeteiligung gewährt werden soll.

Die Geschäftsleitung Bildung lehnt jedoch den Antrag der Schulleitungskonferenz ab, dass an Mitarbeitende, welche zufällig im Besitz eines persönlichen öV-Abonnements sind, "fiktive" Ticket-Preise bezahlt werden. Die Bestimmung, dass Mitarbeitenden die Kosten, welche ihnen für den Besuch einer Weiterbildung entstehen, erstattet werden, verfolgt das Ziel, dem Personal alle direkten Auslagen zu ersetzen, welche ihnen im Zusammenhang mit einer Weiterbildung entstehen, zu ersetzen. Dabei steht der Grundsatz dahinter, die Mitarbeitenden "schadlos" zu halten und dafür zu sorgen, dass sie keine persönlichen Auslagen haben, resp. dass sie nicht "finanziell bestraft" werden, wenn sie eine Weiterbildung besuchen, die ihrer Funktion oder Arbeit zu Gute kommt. Es ist jedoch nicht das Ziel, dass der Arbeitgeber einen Anteil an ein Monats- oder Jahresabo bezahlt, dass die Mitarbeitenden aus persönlichen Gründen gekauft haben. Dies auch dann nicht, wenn dadurch die Weiterbildungskosten für den Arbeitgeber günstiger werden, da kein Reiseticket erstattet werden muss. Den Mitarbeitenden entsteht schliesslich kein finanzieller Verlust durch den Besuch der Weiterbildung.

Erwägungen

Die Schulpflege hat die Anträge der Schulleitungskonferenz geprüft und kann beide Anliegen nachvollziehen. Das Reglement wird deshalb auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 entsprechend angepasst.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Bosshardt', written over a faint circular stamp.

Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung